



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

MV 112/2009

FB 5 / Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Roßbach
Telefon: 02941 980-690

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

09.09.2009

TOP

Umsetzung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen in Lippstadt / U-Untersuchungen

Inhalt der Mitteilung

Der Kinder- und Jugendschutz rückte in den letzten Jahren immer mehr in den Blick der Öffentlichkeit. Fälle von schwerer Kindesmisshandlung und Kindstötungen veranlassten die Bundesregierung bereits im Jahr 2005 zu einer Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

So wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im § 8 a KJHG aufgenommen. Diese Rechtsnorm regelt das Vorgehen des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen; u. a. ist der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe darüber erforderlich, dass auch in deren Einrichtungen und Diensten der Kinderschutz sichergestellt ist.

Weiterhin wurde im Jahr 2007 das „Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in NRW“ entwickelt. Demnach strebt das Land NRW ein flächendeckendes soziales Frühwarnsystem an.

Die Stadt Lippstadt wurde bereits im Dezember 2006 in das landesweite Projekt „Frühe Hilfen für Familien - Soziale Frühwarnsysteme im Land NRW“, welches vom Institut für soziale Arbeit in Münster (ISA) koordiniert und fachlich begleitet wurde - aufgenommen.

Beratungsergebnis

--

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Darüber hinaus verstärkte die Stadt Lippstadt ihr Engagement im Bereich **früher Unterstützung und Hilfen für Familien u. a.** wie folgt:

- Förderung des Projektes „Opstapje“ bei der Diakonie seit Oktober 2007
- Einrichtung der Mobilen Beratungsstelle für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern am 01.02.2008
- Ausbau einer engen vernetzten Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssystem (Kinderklinik, Kinderärzte, Gesundheitsamt).

Unabhängig von dem präventiven Ansatz früher Hilfen wurden seitens der Stadt das Aufgabengebiet „Kommunaler Sozialdienst“ personell verstärkt. Weiterhin wird seit Jahren bei Meldungen zur Kindeswohlgefährdung nach einem speziell hierfür entwickelten systematisierten Verfahren gearbeitet.

Über die verschiedenen Maßnahmen und Angebote hinaus hält die Landesregierung die **Früherkennungsuntersuchungen für geeignet, gesundheitliche Kindeswohlgefährdungen früher zu erkennen**. Da die Einführung von verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen in der Bundesrepublik nicht einvernehmlich geregelt werden konnte, entschied sich die Landesregierung zu einer eigenen landesweiten Vorgehensweise.

Die hierzu erlassene Rechtsverordnung, **Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchen/U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmeDatenVO-UTeilnahme DatVO)**, trat am 11.09.2008 in Kraft.

Diese Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen regelt vor allem das Meldeverfahren durchgeführter Früherkennungsuntersuchungen, und zwar von der **U5 (6. – 7. Lebensmonat)** bis einschließlich **U9 (60. – 64. Lebensmonat)**.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung wird u. a. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt, bei versäumten Untersuchungen tätig zu werden und in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen.

Eltern, die es ihren Kindern nicht ermöglichen an den regelmäßigen Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen, sollen damit dem Jugendhilfeträger künftig gemeldet werden, damit notwendige Maßnahmen ergriffen werden können.

Ergänzungsblatt

Die Früherkennungsuntersuchungen im Überblick:

■ U1 - nach der Geburt:	die Neugeborenen-Erstuntersuchung
■ U2 - 3. bis 10. Lebenstag:	die erste kinderärztliche Grunduntersuchung
■ U3 - 4. bis 5. Lebenswoche:	Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kinderarztpraxis und Familie
■ U4 - 3. bis 4. Lebensmonat:	gleichzeitig auch erster Impftermin
■ U5 - 6. bis 7. Lebensmonat:	das Baby wird zusehends beweglicher
■ U6 - 10. bis 12. Lebensmonat:	Start ins Kleinkindalter
■ U7 - 21. bis 24. Lebensmonat:	aus dem Baby ist ein Kleinkind geworden
■ U7a - 34. bis 36. Lebensmonat:	vom Kleinkind zum Kindergartenkind
■ U8 - 46. bis 48. Lebensmonat:	auf dem Weg zum Vorschulkind
■ U9 - 60. bis 64. Lebensmonat:	bald geht's in die Schule

(Tabelle aus: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, „Ich geh' zur U! Und Du?“)

=> **Die neue Verordnung (UteilnahmeDatVO) sieht folgendes Verfahren vor:****1. Datenübermittlung durch die Meldebehörden**

Damit festgestellt werden kann, wer an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen hat, haben seit Anfang des Jahres 2009 alle Meldebehörden die geforderten Daten **an das zuständige „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA)“ in Bielefeld** gemeldet. Mitgeteilt wurden und werden Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Eltern, Adresse, Übermittlungssperren und ggf. Sterbedatum.

2. Datenübermittlung durch Ärztinnen und Ärzte

Alle Ärztinnen und Ärzte im Land NRW wurden im April/Mai 2009 vom Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) als zentrale Stelle gem. der U-TeilnahmeDatVO angeschrieben und erhielten ein „Starterpack“, d. h. **Informationen zur Verordnung sowie Formulare etc. zum Ausfüllen von Meldungen.**

Seit Ende Mai/Anfang Juni 2009 melden die Ärztinnen und Ärzte jeweils einmal wöchentlich, welche Kinder an den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen haben. Auch hier werden Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse angegeben.

Ärzte und Ärztinnen geben demnach eine sog. **Positivmeldung ab**, melden also diejenigen, die untersucht wurden, nicht diejenigen, die nicht gekommen sind.

Ergänzungsblatt

3. Datenabgleich und Einladung durch das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA)

Das zuständige Landesinstitut ermittelt die Kinder, die nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben. Es gleicht die Daten ab und sofern keine Mitteilung über die Teilnahme erfolgt ist, erinnert das Landesinstitut die Personensorgeberechtigten des Kindes rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beendigung des Untersuchungszeitraumes daran, die Früherkennungsuntersuchungen durchführen zu lassen.

Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten entscheiden nun, ob sie die Untersuchungen nachholen möchten. Diejenigen, die mit ihrem Kind die Früherkennungsuntersuchung nachgeholt haben, werden über die nächste Datenübermittlung der Ärztin bzw. des Arztes an das Landesinstitut gemeldet. Dieses Institut gleicht wiederum die Daten ab und stellt fest, welche Früherkennungsuntersuchungen nicht nachgeholt wurden.

4. Unterrichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Erfolgt auch innerhalb bis zu vier Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung keine Mitteilung über die Teilnahme, informiert das Landesinstitut den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das örtlich zuständige Jugendamt (hier: Stadt Lippstadt).

Das Jugendamt der Stadt Lippstadt hat nun in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und welche Maßnahmen ggf. geeignet und/oder notwendig sind.

Hierbei können die übermittelten Daten als so genannter weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei wird die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitswesens und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen, empfohlen.

Nach Mitteilung des Landesinstitutes erhält die Stadt Lippstadt ab September 2009 die ersten Daten zu den nicht durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen U5 - U6.

Dann ist es Aufgabe der Stadt Lippstadt als örtlicher Jugendhilfeträger, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – es ist nicht vorrangige Aufgabe der Jugendhilfe, dass die Untersuchungen nachgeholt werden. Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen ist freiwillig und obliegt der Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Ergänzungsblatt**=> Umsetzung der UTeilnahmeDatVO bei der Stadt Lippstadt
- Prüfung des Vorliegens einer möglichen Kindeswohlgefährdung -**

Das Landesjugendamt Westfalen hat gemeinsam mit Vertreter/innen von 23 Jugendämtern aus Westfalen-Lippe (darunter auch das Jugendamt der Stadt Lippstadt) eine Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO erarbeitet.

Analog der Arbeitshilfe des Landesjugendamtes Westfalen zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO wurde folgende gemeinsame Vorgehensweise der Jugendhilfeträger im Kreis Soest (Stadt Soest, Stadt Warstein, Kreis Soest, Stadt Lippstadt) verabredet:

1. Nach Prüfung, ob die Kinder aktuell in Lippstadt gemeldet sind, wird bei den Eltern schriftlich nachgefragt, ob die Früherkennungsuntersuchung bereits erledigt wurde. Auf das Erinnerungsschreiben des Landesinstitutes wird Bezug genommen. Bei fehlender Rückmeldung oder nicht erfolgter U-Untersuchung wird in einem Anschreiben an die Eltern ein Hausbesuch angekündigt. Bei Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung der Stadt Lippstadt erhalten oder Jugendhilfe in anderer Form in Anspruch nehmen, wird auch mit den zuständigen Fachkräften der jeweiligen Träger Kontakt aufgenommen, um über die Verfassung des Kindes und einer ggf. vorliegenden Kindeswohlgefährdung Auskunft zu erhalten. Es ist unerlässlich, dass entsprechende Fachkräfte das Kind in Augenschein nehmen, um unter den Voraussetzungen des Kinderschutzes eine Einschätzung treffen zu können.
2. Sollten die Eltern, bei denen ein Hausbesuch angekündigt wurde, nicht angetroffen werden, so wird eine Nachricht hinterlassen, mit der Bitte um umgehende Rückmeldung zwecks einer Terminabsprache.
3. Sollte hierauf wiederum keine Rückmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfolgen, soll entsprechend des ab 01.09.2009 in Kraft tretenden neuen Familienrechts ein Gespräch zwischen Eltern, Jugendhilfe und dem Familiengericht stattfinden.

Zwischenzeitlich hat ein Gespräch mit den **Richterinnen des Familiengerichtes** stattgefunden. Demnach wird das Familiengericht nach Information durch den Kommunalen Sozialdienst ggf. Erörterungstermine mit den Personensorgeberechtigten anordnen.

Grundsätzlich wird verwaltungsseitig die Haltung vertreten, dass Eltern für die Teilnahme an den Vorsorgesuntersuchungen langfristig gewonnen werden sollen. Der Erörterungstermin beim Familiengericht sollte die Ausnahme sein.

Eltern sollen das Gesundheits- und Jugendhilfesystem als Angebot der Unterstützung und Hilfe in ihrer erzieherischen Verantwortung erleben. Daher ist es Ziel, die Eltern freundlich und wertschätzend über das Gesundheitssystem aufzuklären und die Eltern zu motivieren im Sinne einer gesunden Entwicklung ihrer Kinder die Angebote anzunehmen.

Ergänzungsblatt

=> Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Stadt Lippstadt ist es wichtig, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der Kooperationspartner/innen in den Beratungsstellen, Arztpraxen, Kindertageseinrichtungen etc. über die neue Verordnung und die Auswirkungen zu informieren.

Hierzu wurden bzw. werden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Zwischenzeitlich fand seitens des Fachbereichs ein gemeinsames Gespräch mit allen **Kinderärztinnen und Kinderärzten**, die in Lippstadt praktizieren, statt. Die UTeilnahmeDatVO und die örtliche Umsetzung wurden thematisiert. Konsens besteht darüber, dass verstärkt bei den Eltern für eine Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen geworben werden soll.
- Die **Mobile Beratungsstelle für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern der Stadt Lippstadt** informiert über die neue Verordnung seit Dezember 2008 alle Eltern, die besucht werden.
- Bundesweit wird mit der Kampagne „**Ich geh zur U! Und Du?**“ geworben, die auch vom Gesundheitsamt des Kreises Soest unterstützt wird. Es ist beabsichtigt, die Kampagne auch in Lippstadt zu nutzen (Gesundheitsamt und Stadt Lippstadt).
- **In den kommenden Wochen werden die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren** zum Thema grundlegend informiert und um Unterstützung der Werbung für die Früherkennungsuntersuchungen gebeten.

=> Voraussichtliche Fallzahlenentwicklung

Auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Kreises Soest zur gesundheitlichen Situation von Kindern im Kreis Soest zu der Altersgruppe von 0 – 6 Jahren aus den Jahren 2007/2008 kann man davon ausgehen, dass bei der **U5 (6. – 7. Lebensmonat)** noch **ca. 92 % bis 95 %** der Eltern ihre Kinder beim Kinderarzt vorstellen; während bei der **U9 (60. – 64. Lebensmonat)** die **Tendenz rückläufig ist - die Untersuchungen liegen hier bei ca. 85 % bis 90 %**.

Geht man von einem Mittelwert bei allen Untersuchungen von 90 % Beteiligung bei ca. 600 Kindern in einer Jahrgangsstufe in Lippstadt aus und bezieht man diesen Wert auf 6 Vorsorgeuntersuchungen (= 3.600 Untersuchungen), so ergibt sich im Jahr eine Zahl von **360 Meldungen von Kindern, die nicht an der Vorsorgeuntersuchung teilgenommen haben.**

Geht man weiter davon aus, dass aufgrund des Anschreibens des Landesinstitutes und einer breiten Öffentlichkeitsarbeit dieser Wert nochmals halbiert wird, kann man noch immer von **180 Kindern pro Jahr** ausgehen, bei denen die Vorsorgeuntersuchungen auch nach dieser Aufforderung **nicht** durchgeführt wurden.

Ergänzungsblatt

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, ob die angenommenen Fallzahlen realistisch sind. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei gezielter Werbung für die Früherkennungsuntersuchungen und Gesprächen mit den Eltern die Quote der Vorsorgeuntersuchungen bis auf 98 % ansteigt. Öffentlichkeitsarbeit und eine gute Vernetzung der beteiligten Fachkräfte aus Gesundheitswesen und Jugendhilfe sind wichtige Bedingungen für den Erfolg.

Insgesamt betrachtet bietet die neue Verordnung die Chance, dass frühzeitig auch die Eltern erreicht werden, deren Kinder ggf. eine spezielle Förderung bedürfen, so dass nicht erst z. B. bei der Einschulungsuntersuchung Defizite festgestellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss wird im Laufe des Jahres 2010 über die Auswirkungen der neuen Verordnung erneut eingehend informiert.

Um Kenntnis wird gebeten.